SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 23.07.2019

Veröffentlicht durch Niederlegung im Hauptamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 25.07.2019 bis einschließlich 08.08.2019

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 25.07.2019 bis einschließlich 08.08.2019

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26. Juni 2018 (GVBI. S. 449) für die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek Sulzbach-Rosenberg folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt bei Benutzung der Stadtbibliothek die in § 3 genannten Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, welche die in § 3 genannten gebührenpflichtigen Leistungen beansprucht bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

§ 3

Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:	EURO
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Erwachsene (ab 18 Jahre) für 365 Kalendertage	15,00
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Schüler und für Studenten (ab 18 Jahre - gegen Vorlage des Studenten-	
ausweises)	0,00

2	EURO
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Partner (ab 18 Jahre) für 365 Kalendertage	20,00
(Definition Partner: Ehepaare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und verschiedengeschlechtliche, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Der Anspruch ist nachzuweisen, z. B. durch Vorlage der Personalausweise).	
Tagesgebühr	2,00
Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00
ab der 3. Ausstellung eines Ersatzausweises	10,00
Ausleihe ohne Ausweis	1,00
Verlust oder Beschädigung der Ausleihunterlagen	0,50
Verlängerung der normalen Leihfrist durch Personal	1,00
Verlängerung der normalen Leihfrist am Benutzer-PC	0,00
Vorbestellung über Personal	1,00
Vorbestellung am Benutzer-PC	1,00
Verlust/Beschädigung der Sichttasche	1,00
Verlust/Beschädigung CD-Titelstreifen	1,50
Verlust/Beschädigung CD-Cover	0,50
Verlust/Beschädigung DVD-Cover	0,50
Verlust/Beschädigung des Leerbehälters	1,50
Ersatz verletzter Etiketten auf dem Tonträger bzw. Leerbehälter	0,50
Ersatz verletzter DVD-Etiketten	0,50
1. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums	1,00
2. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums	2,50
3. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums	5,00
Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche mit dem ersten Tag der Fälligkeit	1,00

(2)	Bei Beschädigung oder Verlust ausgeliehener Medien sind die
	tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.02.2012 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg 24.07.2019 STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth

1. Bürgermeister